



# **Sonstige Marktregeln Gas**

## **Kapitel 1**

### **Begriffsbestimmungen**

Marktregeln Gas

Version 5 – August 2012

INHALTSANGABE

1.	AB-BKO	9
2.	ABRECHNUNGSPERIODE	9
3.	ALLIQUOTE VERRECHNUNG	<b>F</b>
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
4.	ANBIETER VON AUSGLEICHSENERGIE	9
5.	ANSCHLUSSLEISTUNG	9
6.	ANSCHLUSSLEITUNG	9
7.	ARBEITSTAG	9
8.	<i>AUSGLEICHSENERGIE</i>	9
9.	AUSGLEICHSENERGIE BILANZIELL	9
10.	AUSGLEICHSENERGIE PHYSIKALISCH	9
11.	BANKVERBINDUNG, EINZUGSFÄHIGE	10
12.	BASISSICHERHEIT	10
13.	BETRIEBSDRUCK	10
14.	BEZUGSFAHRPLAN	10
15.	BIETERKURVE	10
16.	<i>BILANZGRUPPE (BG)</i>	10
17.	BILANZGRUPPENKOORDINATOR (BKO)	10
18.	BILANZGRUPPENMITGLIEDER (BGM)	10
19.	BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT, MITTELBARE	11
20.	BILANZGRUPPENMITGLIEDSCHAFT, UNMITTELBARE	11
21.	BILANZGRUPPENUMSATZ	11
22.	<i>BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHER (BGV)</i>	11
23.	BKO – VERTRAG	11
24.	BONITÄTSPRÜFUNG	11
25.	BÖRSE	11
26.	BUYER	<b>F</b>
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	

---

27.	CLEARING, ERSTES	12
28.	CLEARING, ZWEITES	12
29.	CLEARINGINTERVALL	12
30.	CLEARINGPERIODE	12
31.	CLEARINGZEITRAUM	12
32.	DAY AHEAD RATES (DAR)	13
33.	DEKLARATION	13
34.	<i>DIREKTLEITUNG</i>	13
35.	<i>DRITTSTAATEN</i>	13
36.	EIGENVERBRAUCH	13
37.	<i>EINSPEISER</i>	13
38.	EINSPEISUNG	13
39.	EINSPEISEPUNKT	
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	<b>F</b>
40.	EINSPEISUNG VON INLANDSPRODUKTION	13
41.	EINZIEHUNGSFÄHIGE BANKVERBINDUNG	14
42.	ELEKTRONISCHE SIGNATUR	14
	SIEHE „SIGNATUR, ELEKTRONISCHE“.	14
43.	ENCODERZÄHLWERK	14
44.	ENERGIE	14
45.	<i>ENDVERBRAUCHER</i>	
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	<b>F</b>
46.	ENTNAHMEFAHRPLAN	14
47.	ENTNAHMEFAHRPLÄNE FÜR GROSSABNEHMER	14
48.	<i>ENTNEHMER</i>	15
49.	<i>EPS</i>	15
50.	ERDGASBÖRSE	15
51.	<i>ERDGASHÄNDLER</i>	15
52.	<i>ERDGASLEITUNGSANLAGE</i>	15

---

53.	<i>ERDGASLIEFERANT</i>	
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	<b>F</b>
54.	<i>ERDGASUNTERNEHMEN</i>	15
55.	EXTERNE FAHRPLÄNE	16
56.	<i>FAHRPLAN</i>	16
57.	FAHRPLANREVISION	16
58.	<i>FERNLEITUNG</i>	16
59.	<i>FERNLEITUNGSUNTERNEHMEN</i>	16
60.	GASTAG	16
61.	GASZÄHLER	16
62.	GELTENDE SYSTEMNUTZUNGSTARIFE	17
63.	GELTENDE TECHNISCHE REGELN	17
64.	GREEN CARD	17
65.	<i>GRENZÜBERSCHREITENDER TRANSPORT</i>	
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	<b>F</b>
66.	GROßABNEHMER	17
67.	<i>GROßEINSPEISUNG</i>	17
68.	<i>HAUSANSCHLUSS</i>	17
69.	HAUSANSCHLUSS – INAKTIV	18
70.	HAUPTABSPERRVORRICHTUNG	18
71.	HAUSDRUCKREGLER	18
72.	HILFSDIENSTE	18
73.	<i>HORIZONTAL INTEGRIERTES UNTERNEHMEN</i>	18
74.	<i>HUB</i>	18
75.	<i>HUB-DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN</i>	18
76.	INDIREKTE STELLVERTRETUNG	18
77.	<i>INHABER VON TRANSPORTRECHTEN</i>	
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	<b>F</b>
78.	<i>INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN</i>	18

---

79.	INTERNE FAHRPLÄNE	19
80.	JAHRESVERBRAUCH	19
81.	KAPAZITÄTserweiterungsvertrag	F
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
82.	KAPAZITÄTSZUORDNUNG, UNTERBRECHBAR	19
83.	KAPAZITÄTSZUORDNUNG, GESICHERT	F
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
84.	<i>KOMMERZIELLE HUB-DIENSTLEISTUNGEN</i>	20
85.	KONZERNUNTERNEHMEN	20
86.	<i>KOSTENWÄLZUNG</i>	20
87.	<i>KUNDEN</i>	20
88.	<i>LANGFRISTIGE PLANUNG</i>	20
89.	<i>LASTPROFIL (LP)</i>	21
90.	LASTPROFILZÄHLER (LPZ)	21
91.	LEISTUNGSMESSUNG	21
92.	<i>LIEFERANT (LF)</i>	F
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
93.	LIEFERFAHRPLAN	21
94.	<i>LOGISTISCHE HUB-DIENSTLEISTUNGEN</i>	F
	<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
95.	<i>MARKTREGELN</i>	21
96.	<i>MARKTTEILNEHMER</i>	21
97.	MENGENUMWERTER	21
98.	MERIT ORDER LIST	21
99.	MESSDIFFERENZ	22
100.	MESSWERT	22
101.	MINDESTSICHERHEIT	22
102.	<i>NETZ</i>	22
103.	NETZANSCHLUSS	22

---

104. NETZANSCHLUSSPUNKT	22
105. NETZAUSBAUVERTRAG	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
106. NETZBENUTZER	22
107. NETZBEREICH	22
108. NETZBEREITSTELLUNG	23
109. NETZBEREITSTELLUNGSENTGELT	23
110. NETZBETREIBER (NB)	23
111. NETZEBENE	23
112. NETZNUTZUNG	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
113. NETZVERLUSTE	23
114. NETZZUGANG	23
115. NETZZUGANGSBERECHTIGTE	24
116. NETZZUGANGSBEWERBER	24
117. NETZZUGANGSVERTRAG	24
118. NETZZUTRITT	24
119. NETZZUTRITTSSENTGELT	24
120. NEUE INFRASTRUKTUR	24
121. NICHT ZUGEORDNETE KAPAZITÄT	24
122. NOMINIERUNG	24
123. NORM-KUBIKMETER, NORMZUSTAND (NM <sup>3</sup> )	25
124. PRODUZENT	25
125. PROGNOSE	25
126. REGELN DER TECHNIK	25
127. REGELENERGIE	25
128. REGELZONE (RZ)	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	

---

129. <i>REGELZONENFÜHRER (RZF)</i>	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
130. <i>REGELZONENÜBERSCHREITENDE FAHRPLÄNE</i>	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
131. <i>RENOMINIERUNG</i>	25
132. <i>RISIKOMANAGEMENT</i>	26
133. <i>RISK MANAGEMENT</i>	26
134. <i>SELLER</i>	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
135. <i>SICHERHEIT</i>	26
136. <i>SIGNATUR, ELEKTRONISCHE</i>	26
137. <i>SIGNIERTE E-MAIL</i>	26
138. <i>SMART METER (SM)</i>	26
139. <i>SONSTIGE MARKTREGELN (SOMA)</i>	26
140. <i>SONSTIGE TRANSPORTE</i>	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
141. <i>SPEICHERANLAGE</i>	26
142. <i>SPEICHERUNTERNEHMEN</i>	27
143. <i>SPEICHERZUGANGSBERECHTIGTE</i>	27
144. <i>STAND DER TECHNIK</i>	27
145. <i>STANDARDISIERTES LASTPROFIL (SLP)</i>	27
146. <i>STÜCKELUNG</i>	27
147. <i>SYSTEMBETREIBER</i>	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
148. <i>SYSTEMNUTZUNGSENTGELT</i>	27
149. <i>ÜBERGABESTELLE</i>	28
150. <i>VARIABLE SICHERHEIT</i>	28
151. <i>VERBUNDENES ERDGASUNTERNEHMEN</i>	28
152. <i>VERBUNDNETZ</i>	28

---

153. VERBRAUCH	28
154. VERBRAUCHSABGRENZUNG	28
155. <i>VERFÜGBARE LEITUNGSKAPAZITÄT</i>	29
156. <i>VERRECHNUNGSBRENNWERT</i>	29
157. <i>VERRECHNUNGSSTELLE FÜR TRANSAKTIONEN UND PREISBILDUNG DER AUSGLEICHSENERGIE</i>	29
158. VERRECHNUNGSZEITRAUM	29
159. VERSCHLÜSSELTE E-MAIL	29
160. <i>VERSORGER</i>	29
161. <i>VERSORGUNG</i>	29
162. <i>VERTEILERGEBIET</i>	29
163. <i>VERTEILERLEITUNGEN</i>	29
164. <i>VERTEILERUNTERNEHMEN</i>	30
165. <i>VERTEILUNG</i>	30
166. <i>VERTIKAL INTEGRIERTES ERDGASUNTERNEHMEN</i>	30
167. <i>VERWALTUNG VON ERDGASSPEICHERN</i>	30
168. VORGELAGERTE ERDGASLEITUNGSANLAGE	30
169. <i>VORGELAGERTES ROHRLEITUNGSNETZ</i>	31
170. WERKTAG	31
171. WOCHENARBEITSTAG	31
172. ZÄHLERGRÖßE	31
173. ZÄHLERREGLER	31
174. ZÄHLPUNKT	31
175. ZERTIFIZIERTE E-MAIL ADRESSE	31
176. <i>ZIELSTAAT</i>	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	
177. ZUGEORDNETE KAPAZITÄT	F
<b>EHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>	



## 1. AB-BKO

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators.

## 2. Abrechnungsperiode

Grundsätzlich ein Zeitraum von 365 Tagen (366 Tagen).

## 3. Anbieter von Ausgleichsenergie

Jedes Bilanzgruppenmitglied, das die Voraussetzungen erfüllt, am Virtuellen Handelspunkt und/oder beim Bilanzgruppenkoordinator (Merit Order List) anzubieten.

## 4. Anschlussleistung

Maximale Leistung der angeschlossenen Gasgeräte pro Zählpunkt oder die vertraglich vereinbarte maximale Stundenleistung für den Zählpunkt in kWh/h oder Nm<sup>3</sup>/h.

## 5. Anschlussleitung

Siehe Hausanschluss.

## 6. Arbeitstag (AT)

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember.

## 7. Ausgleichsenergie <sup>1</sup>

*Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.*

## 8. Ausgleichsenergie bilanziell

Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe je Bilanzgruppe und Messperiode, die vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt und der jeweiligen Bilanzgruppe verrechnet wird.

## 9. Ausgleichsenergie physikalisch

Die vom Marktgebietsmanager oder Verteilgebietsmanager tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge.

---

<sup>1</sup> *Blau und kursiv dargestellte Texte sind aus dem GWG 2011 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 übernommen und können daher nicht abgeändert werden.*

## **10. Ausspeisepunkt**

*Ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers entnommen werden kann, ausgenommen durch den Endverbraucher.*

## **11. Bankverbindung, einzugsfähige**

Bankkonto, für welches ein Einziehungsauftrag eingerichtet werden kann.

## **12. Basissicherheit**

Haftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen infolge seiner Bonitätsbeurteilung.

## **13. Betriebsdruck**

Druck, bei dem die Leitungsanlage unter normalen Betriebsbedingungen ständig betrieben werden kann.

## **14. Bezugsfahrplan**

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasbezüge aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

## **15. Bieterkurve**

Die preisliche Reihung von Ausgleichsenergieangeboten, welche vom Bilanzgruppenkoordinator erstellt wird (auch: Merit Order List, MOL).

## **16. Bilanzgruppe (BG)**

*Zusammenfassung von Netzbenutzern zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.*

## **17. Bilanzgruppenkoordinator (BKO)**

*Der Betreiber einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie im Verteilernetz.*

## **18. Bilanzgruppenmitglieder (BGM)**

Erdgasversorger oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke des Ausgleichs zwischen Aufbringung und Abgabe von Erdgas zusammengefasst sind.

## **19. Bilanzgruppenmitgliedschaft, mittelbare**

Netzbenutzer und Erdgashändler, die mit einem Erdgasversorger einen Vertrag über die Lieferung von Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der ihr Versorger angehört. Diese Zuordnung wird als mittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft bezeichnet. In einem solchen Fall besteht keine direkte Vertragsbeziehung zwischen dem Netzbenutzer bzw. Erdgashändler und dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

## **20. Bilanzgruppenmitgliedschaft, unmittelbare**

Marktteilnehmer, die mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der, sich aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung ergebenden, auf sie entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, sind unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder.

## **21. Bilanzgruppenumsatz**

Je Bilanzgruppe und Clearingperiode, die Summe der Bezugsfahrpläne zuzüglich der bezogenen Ausgleichsenergie auf der Habenseite des Bilanzkontos oder wahlweise die Summe der Lieferfahrpläne und Verbrauchszählwerte zuzüglich der gelieferten Ausgleichsenergie auf der Sollseite des Bilanzkontos.

## **22. Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)**

*Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige natürliche oder juristische Person, welche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt.*

## **23. BKO – Vertrag**

Vertrag des Bilanzgruppenkoordinators mit den Marktteilnehmern für die im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu erbringenden Leistungen auf Grundlage der AB-BKO.

## **24. Bonitätsprüfung**

Die Bonitätsprüfung eines neu zuzulassenden oder bestehenden Bilanzgruppenverantwortlichen ist die Evaluierung seiner gesamten wirtschaftlichen, gesellschaftsrechtlichen, finanziellen und personellen Lage.

## **25. Börse**

Siehe „Erdgasbörse“.

## **26. Buchungspunkt**

Ein im Marktgebiet befindlicher und buchbarer Ein- oder Ausspeisepunkt.

## **27. Clearing, erstes**

Periodisch, zumindest monatlich stattfindende Bestimmung der Ausgleichsenergie je Clearingperiode und Bilanzgruppe mittels Saldenbildung aus der Aggregation der Fahrpläne und der Summe aus aggregierten Zählwerten (Zeitreihen gestückelt nach Clearingperiode) sowie aggregierten Lastprofilen durch den Bilanzgruppenkoordinator.

### **Clearing, finanzielles**

Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und Bilanzgruppe für die Ausgleichsenergie durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung der Salden über den gesamten Verrechnungszeitraum je Bilanzgruppe und die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen Bilanzgruppenverantwortlichen.

### **Clearing, technisches**

Bilanzierung der in der Verrechnungsstelle eingerichteten technischen Konten pro Bilanzgruppe. Dabei werden die von den Netzbetreibern der jeweiligen Bilanzgruppe zugeordneten Zeitreihen pro Versorger bzw. Produzent und etwaige Programmwerte (kaufmännische Fahrpläne), welche zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wurden, berücksichtigt.

## **28. Clearing, zweites**

Die Korrektur der im ersten Clearing bestimmten Ausgleichsenergie je Bilanzgruppe auf der Basis der tatsächlich gemessenen Jahresenergie von Erzeugung und Verbrauch.

## **29. Clearingintervall**

Siehe "Clearingzeitraum".

## **30. Clearingperiode**

Die kleinste Zeiteinheit (1 Stunde), für die von der Verrechnungsstelle die Preise der Ausgleichsenergie ermittelt und Mengen verbrauchter Ausgleichsenergie für das technische Clearing berechnet werden. Sie beginnt und endet jeweils zur vollen Stunde.

## **31. Clearingzeitraum**

Das Intervall, für den das Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

## **32. Day Ahead Rates (DAR)**

Möglichkeit für Ausgleichsenergieanbieter nach Wiedereröffnung des Ausgleichsenergiemarktes zusätzliche Ausgleichsenergieangebote, im Falle des Vorhandenseins freier Speicherkapazitäten von Speicherbetreibern, zu legen.

## **33. Deklaration**

Deklaration ist eine in einer Summenmessung enthaltenen Teilmenge, die über Erklärung festgestellt wird. Im Fall von Gegenflusstransporten sind die entsprechenden Fahrpläne gemeint; d.h. der Gegenflusstransport wird nicht gemessen, sondern aufgrund abgegebener Fahrpläne definiert.

## **34. Direktleitung**

*Eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Erdgasleitung.*

## **35. Drittstaaten**

*Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind.*

## **36. Eigenverbrauch**

Jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit Erdgasleitungen störungsfrei betrieben werden können.

## **37. Einspeisepunkt**

*Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann.*

## **38. Einspeiser**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas oder biogenes Gas an einem Einspeisepunkt zum Transport übergibt.*

## **39. Einspeisung**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird.

## **40. Einspeisung von Inlandsproduktion**

Die Summe aller Erdgas Mengen aus Produktionsübergabestationen eines Produzenten, inklusive der Speichertätigkeit für die Erdgasgewinnung gem. MinroG.

## **41. Einziehungsfähige Bankverbindung**

Siehe „Bankverbindung, einziehungsfähige“.

## **42. Elektronische Signatur**

Siehe „Signatur, elektronische“.

## **43. Encoderzählwerk**

Zählwerk mit elektronischer Schnittstelle zur Auslesung des Zählerstandes.

## **44. Endverbraucher**

*Ein eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas für den Eigenbedarf kauft.*

## **45. Energie**

Ist das Ergebnis der Multiplikation aus Volumen mal Brennwert.

## **46. Engpassmanagement**

*Das Management des Kapazitätsportfolios des Fernleitungsnetzbetreibers zur optimalen und maximalen Nutzung der technischen Kapazität und zur rechtzeitigen Feststellung künftiger Engpass- und Sättigungsstellen.*

## **47. Entnahmefahrplan**

Der Fahrplan, der die Summe der geplanten Gasentnahmen eines Bilanzgruppenmitgliedes einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag an den Zählpunkten darstellt, mit welchem das Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe angehört.

## **48. Entnahmefahrpläne für Grossabnehmer**

Entnahmefahrpläne für Großabnehmer sind von der jeweiligen Bilanzgruppe an den Verteilergbietsmanager gemäß den allgemeinen Regeln für die Fahrplanübermittlung zu liefern,

- wenn sich die Abnahme des Großabnehmers sprunghaft ändert und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 10.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat;
- wenn eine gleichmäßige Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 20.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat;
- wenn eine saisonale Abnahme vorliegt und der maximale Stundenwert des Vorjahrs die 10.000 Nm<sup>3</sup>/h-Grenze überschritten hat.

Bei saisonaler Abnahme ist ein Fahrplan nur für jene Tage zu liefern, für die eine Abnahme geplant ist, in den beiden anderen Fällen für jeden Tag.

Gleichmäßiges Abnahmeverhalten liegt vor, wenn sich der Verbrauch von einer auf die andere Stunde um weniger als +/-50% ändert, sonst liegt sprunghaftes Verhalten vor. Saisonales Abnahmeverhalten ist gegeben, wenn Verbrauchspausen von mehr als einem Monat auftreten.

#### **49. Entnehmer**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas an einem Ausspeisepunkt übernimmt.*

#### **50. EPS**

Abkürzung für Erdgashändler (siehe Definition „Erdgashändler“), Produzent (siehe Definition „Produzent“), Speicherunternehmen (siehe Definition „Speicherunternehmen“)

#### **51. Erdgasbörse**

Ein Börseunternehmen oder eine Abwicklungsstelle für Börsegeschäfte am Erdgasmarkt.

#### **52. Erdgashändler**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas kauft oder verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Fernleitungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen.*

#### **53. Erdgasleitungsanlage**

*Eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, sofern es sich nicht um eine vorgelagerte Rohrleitungsanlage handelt; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckeinrichtungen.*

#### **54. Erdgasunternehmen**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtes Erdgas, mindestens eine wahrnimmt und für die kommerziellen, technischen oder wartungsbezogenen Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der Endverbraucher. Speicherunternehmen, Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager sind Erdgasunternehmen.*

## **55. Externe Fahrpläne**

Externe Fahrpläne sind Fahrpläne aus Einspeisung aus Inlandsproduktion, Importen und Exporten, Einspeisung in und Entnahme aus Speicheranlagen.

## **56. Fahrplan**

*Jene Unterlage, die angibt, welche Energiemenge pro Zeiteinheit in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) zur Endkundenversorgung oder Ein- oder Ausspeisung in das oder aus dem Verteilernetz vorgesehen ist.*

## **57. Fahrplanrevision**

Die Abänderung von Fahrplänen in Übereinstimmung mit den dafür vorgesehenen Marktregeln.

## **58. Fernleitung**

*Der Transport von Erdgas durchein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Versorgung der Kunden selbst.*

## **59. Fernleitungsnetzbetreiber**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen.*

## **60. Gastag**

Zeitraum, auf den Gasmengenanmeldungen (Fahrpläne und Nominierungen) bezogen sind. Der Gastag beginnt gemäß Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 mit 06:00 Uhr und endet mit 06:00 Uhr des folgenden Tages.

## **61. Gaszähler**

Ein Messgerät, mit dem die entnommene oder eingespeiste Gasmenge erfasst wird.

## **62. Gebündelte Kapazität**

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbenutzer zusammengefasst gebucht werden kann.



### **63. Gebündelte Nominierung**

Eine einheitliche Nominierungserklärung für einen gebündelten Buchungspunkt.

### **64. Gebündelter Buchungspunkt**

Eine Zusammenfassung eines buchbaren Ausspeisepunktes und eines buchbaren Einspeisepunktes zwischen einem inländischen und einem Ausländischen Marktgebiet, an denen Netzbenutzer gebündelte Kapazität buchen können.

### **65. Geltende Systemnutzungsentgelte**

Die von den Netzbenutzern an die Netzbetreiber zu entrichtenden, von der Regulierungsbehörde in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgesetzten Entgelte.

### **66. Geltende Technische Regeln**

Siehe „Regeln der Technik“.

### **67. Green Card**

Bestätigung des Bilanzgruppenkoordinators gegenüber der Regulierungsbehörde, dass ein bestimmter Antragsteller die technischen, finanziellen und vertraglichen Voraussetzungen der Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher für die Versorgung von Endverbrauchern im Verteilergbiet erfüllt.

### **68. Großabnehmer**

Ein Großabnehmer ist ein Endverbraucher mit einem vertraglich vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm<sup>3</sup> pro Stunde.

Siehe auch „Entnahmefahrpläne für Großabnehmer“

### **69. Großeinspeisung**

Physische Einspeisungen aus der Inlandsproduktion mit Einspeisungen von mehr als 100 MWh pro Stunde.

### **70. Hausanschluss**

*Jener Teil des Verteilernetzes, der die Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlagen des Kunden ermöglicht; er beginnt ab dem Netzanschlusspunkt des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung oder, sofern vorhanden, mit dem Hausdruckregler. Ein allfälliger Hausdruckregler in der Anlage des Endverbrauchers ist Bestandteil des Hausanschlusses.*

## **71. Hausanschluss – inaktiv**

Ein Hausanschluss bei dem kein Netzzugangsvertrag für diesen Anschluss zwischen Kunden und Netzbetreiber besteht.

## **72. Hauptabsperrvorrichtung**

Die Hauptabsperrvorrichtung bezeichnet das Ende des Verteilernetzes, sofern kein Hausdruckregler montiert ist.

## **73. Hausdruckregler**

*Eine Druckregeleinrichtung im Eigentum des Netzbetreibers mit einem Druckregelbereich von einem eingangsseitigen Überdruck größer als 0,5 bar (0,05 MPa) und kleiner/gleich 6 bar (0,6 MPa) auf einen ausgangsseitigen Überdruck kleiner/gleich als 0,5 bar (0,05 MPa), sofern die Druckregeleinrichtung nicht Teil einer gewerblichen Betriebsanlage ist.*

## **74. Hilfsdienste**

Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Fernleitungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind.

## **75. Horizontal integriertes Erdgasunternehmen**

*Ein Erdgasunternehmen, das von den Funktionen Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Verkauf, Kauf oder Speicherung von Erdgas mindestens eine wahrnimmt und außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Erdgasbereichs ausübt.*

## **76. Hub**

*Ein Knotenpunkt von Erdgasleitungsanlagen, an dem logistische und/oder kommerzielle Hubdienstleistungen erbracht werden.*

## **77. Hub-Dienstleistungsunternehmen**

*Ein Unternehmen, das Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen erbringt.*

## **78. Indirekte Stellvertretung**

Wahrnehmung von fremden Interessen im eigenen Namen.

## **79. Integriertes Erdgasunternehmen**

*Ein vertikal oder horizontal integriertes Erdgasunternehmen.*

## **80. Intelligentes Messgerät**

*Eine technische Einrichtung, welche die Zählerstände im Stundenraster erfasst und die über eine fernauslesbare Datenübertragung verfügt. Diese Geräte sind für einen flächendeckenden Einbau konzipiert und unterscheiden sich daher in Art, Anbringung und Übertragung vom Lastprofilzähler.*

## **81. Interne Fahrpläne**

Fahrplan zwischen Bilanzgruppen, bei welchen die beiden Bilanzgruppen im selben Marktgebiet sind.

## **82. Jahresverbrauch**

Die Menge in kWh über 365 Tage, die aus den Verbräuchen der letzten zurückliegenden Abrechnungszeiträume ermittelt wird. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, ist eine Schätzung des Jahresverbrauchs zulässig.

## **83. Kapazität**

*Der maximale Lastfluss, der in Norm-Kubikmetern pro Zeiteinheit oder in Energieeinheiten pro Zeiteinheit ausgedrückt wird, auf den der Netznutzer gemäß den Bestimmungen des Transportvertrags Anspruch hat.*

## **84. Kapazität, fest**

Kapazität auf garantierter Basis, die nur in Fällen höherer Gewalt und bei geplanten Wartungsmaßnahmen vom Netzbetreiber unterbrochen werden kann.

## **85. Kapazität, frei zuordenbar**

Eine Kapazität, die feste Transporte im gesamten Marktgebiet ermöglicht und Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt bietet.

## **86. Kapazität, gebündelt**

Eine Ausspeise- und damit korrespondierende Einspeisekapazität, die von einem Netzbetreiber zusammengefasst gebucht werden kann.

## **87. Kapazität, unterbrechbar**

*Kapazität, die gemäß den im Transportvertrag festgelegten Bedingungen unterbrochen werden kann.*

## **88. Kapazitätserweiterungsvertrag**

Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber oder dem Regelzonenführer gemäß GWG aF, der die Bedingungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt, unter welchen eine Kapazitätserweiterung vorgenommen wird.

## **89. Kommerzielle Hub-Dienstleistungen**

*Dienstleistungen zur Unterstützung von Erdgas-Handelstransaktionen, wie insbesondere „Title Tracking“ (Nachvollziehen des Titeltransfers von Erdgas aus Handelsgeschäften).*

## **90. Kontrahierte Kapazität**

*Die Kapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber einem Netznutzer durch einen Transportvertrag zugewiesen hat.*

## **91. Konzernunternehmen**

Ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist.

## **92. Kostenwälzung**

*Ein kalkulatorisches Rechenverfahren, welches angewendet wird, um einem Verbraucherkollektiv die Kosten aller über der Anschlussnetzebene liegenden Netzebenen anteilig zuzuordnen.*

## **93. Kunden**

*Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen.*

## **94. Kurzfristige Dienstleistungen**

*Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von weniger als einem Jahr anbietet.*

## **95. Langfristige Dienstleistungen**

*Dienstleistungen, die der Fernleitungsnetzbetreiber für eine Dauer von einem Jahr oder mehr anbietet.*

## **96. Langfristige Planung**

*Die langfristige Planung der Versorgungs- und Transportkapazitäten von Erdgasunternehmen zur Deckung der Erdgasnachfrage des Netzes, zur Diversifizierung der Versorgungsquellen und zur Sicherung der Versorgung der Kunden.*

## **97. Lastprofil (LP)**

*Eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers.*

## **98. Lastprofilzähler (LPZ)**

*Eine technische Einrichtung, welche den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.*

## **99. Leistungsmessung**

eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat.

## **100. Lieferfahrplan**

Der interne Fahrplan, der die Summe der geplanten Lieferungen aller Bilanzgruppenmitglieder einer Bilanzgruppe im Stundenintervall für einen Kalendertag darstellt.

## **101. Marktgebiet**

*Eine Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Netzbetreiber, in dem ein Netzzugangsberechtigter gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann.*

## **102. Marktregeln**

*Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.*

## **103. Marktteilnehmer**

*Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenmitglieder, Versorger, Erdgashändler, Produzenten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Speicherunternehmen, Börseunternehmen und Hub-Dienstleistungsunternehmen.*

## **104. Mengenumwerter**

Eine technische Einrichtung zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand.

## **105. Merit Order List (MOL)**

Siehe „Bieterkurve“.

## **106. Messdifferenz**

Jene Menge, die aufgrund von Netzverluste und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Verteilernetz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

## **107. Messwert**

Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung/Menge als gemessener Leistungs-/Mengenmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten in das Netz eingespeist und entnommen wurde.

## **108. Mindestsicherheit**

Minimale Sicherheit, die beim Bilanzgruppenkoordinator als Basissicherheit hinterlegt werden muss.

## **109. Netz**

*Alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (z.B. Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind.*

## **110. Netzanschluss**

Die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers mit dem Verteilernetz.

## **111. Netzanschlusspunkt**

*Die zur Entnahme oder Einspeisung von Erdgas technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzbenutzers.*

## **112. Netzbenutzer**

*Jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in ein Netz einspeist, aus einem Netz ausspeist oder daraus versorgt wird bzw. deren Anlage an ein Netz angeschlossen ist.*

## **113. Netzbereich**

*Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Systemnutzungsentgelte gelten.*

## **114. Netzbereitstellung**

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

## **115. Netzbereitstellungsentgelt**

Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten der Herstellung des Netzanschlusses oder bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung für den bereits erfolgten sowie notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Netzanschlusses. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Erhöhung der vertraglich vereinbarten Höchstleistung einmalig als leistungsbezogener Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen.

## **116. Netzbetreiber (NB)**

*Jedes Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen.*

## **117. Netzebene (NE)**

*Ein im Wesentlichen durch das Druckniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.*

## **118. Netzintegrität**

Jedwede auf ein Fernleitungsnetz, einschließlich der erforderlichen Fernleitungsanlagen, bezogene Situation, in der Erdgasdruck und Erdgasqualität innerhalb der von dem Fernleitungsnetzbetreiber festgelegten Mindest- und Höchstgrenzen bleiben, so dass der Erdgasferntransport technisch gewährleistet ist.

## **119. Netzkopplungspunkt**

*Ein Punkt, an dem Netze verschiedener Netzbetreiber verbunden sind.*

## **120. Netzverluste**

Entstehen aufgrund von Undichtheiten und betriebsbedingten Ab- und Ausblasevorgängen in Netzen.

## **121. Netzzugang**

*Die Nutzung eines Netzes.*

## **122. Netzzugangsberechtigte**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*

## **123. Netzzugangswerber**

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Netzzugang anstrebt.

## **124. Netzzugangsvertrag**

*Die nach Maßgabe des § 27 bzw. des § 31 GWG 2011 abgeschlossene individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzanschlusspunkt bzw. die Ein- und Ausspeisepunkte und die Inanspruchnahme des Netzes regelt.*

## **125. Netzzutritt**

*Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Änderung der Kapazität eines bestehenden Netzanschlusses.*

## **126. Netzzutrittsentgelt**

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

## **127. Neue Infrastruktur**

*Neue Erdgasinfrastrukturen, das sind Verbindungsleitungen und Speicheranlagen, die bis 4. August 2003 nicht fertig gestellt worden sind.*

## **128. Nicht zugeordnete Kapazität**

Die Differenz zwischen der maximalen Kapazität (maximale technische Kapazität am Einspeisepunkt) an einem Einspeisepunkt und der Summe der zugeordneten Kapazitäten der Bilanzgruppenverantwortlichen am jeweiligen Einspeisepunkt.

## **129. Nominierung**

*Jene Energiemenge pro festgelegtem Zeitintervall, die an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt des Fernleitungsnetzes oder am Virtuellen Handlungspunkt übergeben bzw. übernommen werden soll.*



### **130. Norm-Kubikmeter, Normzustand (Nm<sup>3</sup>)**

Die Gasmenge, welche bei 0°C ( 273,15 K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa) den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt. Sie wird in Nm<sup>3</sup> angegeben.

### **131. Online-Plattform**

Die Plattform gemäß § 39 GWG 2011.

### **132. Produzent**

*Eine juristische oder natürliche Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Erdgas gewinnt.*

### **133. Prognose**

Jene Unterlage, die angibt, welche Leistung (Normkubikmeter/Zeiteinheit) in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und ausgespeist wird.

### **134. Physischer Engpass**

*Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach tatsächlichen Lieferungen die technische Kapazität zu einem bestimmten Zeitpunkt übersteigt. Siehe auch vertraglich bedingter Engpass.*

### **135. Regeln der Technik**

*Technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten; die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden.*

### **136. Regelenergie**

*Jene Energie, die für den kurzfristigen Ausgleich von Druckschwankungen im Netz, die innerhalb eines bestimmten Intervalls auftreten, aufzubringen ist.*

### **137. Renominierung**

*Die die nachträgliche Meldung einer korrigierten Nominierung.*

### **138. Rest of the Day-Kapazität**

Eine Kapazität, die am Liefertag für den Rest des Liefertages gebucht werden kann.

## **139. Risikomanagement**

Bonitätsbeurteilung der Bilanzgruppenverantwortlichen durch die Verrechnungsstelle, sowie die Ermittlung, Einforderung, Freigabe und Verwaltung von Sicherheiten und die Verwertung von Sicherheiten durch die Verrechnungsstelle im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch Bilanzgruppenverantwortliche.

## **140. Risk Management**

Siehe „Risikomanagement“.

## **141. Sicherheit**

*Sowohl die Sicherheit der Versorgung mit und die Bereitstellung von Erdgas als auch die Betriebssicherheit und die technische Sicherheit.*

## **142. Signatur, elektronische**

Ein Anhang zu einer elektronisch übermittelten Nachricht, welche durch kryptographische Maßnahmen sicherstellt, dass diese elektronische Nachricht von einem definierten Absender stammt und der Inhalt nicht verändert wurde. Im Übrigen wird auf das Signaturgesetz verwiesen.

## **143. Signierte E-Mail**

Elektronische Nachricht mit Signatur.

## **144. SLP-Kunde**

Ein Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 400.000 kWh, dem vom jeweiligen Verteilernetzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist.

## **145. Smart Meter (SM)**

Siehe Intelligentes Messgerät.

## **146. Sonstige Marktregeln (SoMa)**

*Jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.*

## **147. Speicheranlage**

*Eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, mit Ausnahme des Teils, der für Tätigkeiten gemäß Mineralrohstoffgesetz genutzt*  
Anlage 1 zu BEILAGE\_SoMaGa\_1\_Begriffsbestimmungen\_MRV\_2012\_Stand\_08\_2010.docxSeite 26/31

wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Netzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind.

### **148. Speicherunternehmen**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist; hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speicheranlage bloß verwaltet.*

### **149. Speicherzugangsberechtigte**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Speicherzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*

### **150. Stand der Technik**

*Der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.*

### **151. Standardisiertes Lastprofil (SLP)**

*Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser - oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil.*

### **152. Stückelung**

Kleinstes Zeitintervall, in welches Fahrpläne und Zeitreihen für Zählwertaggregate unterteilt werden.

### **153. Systemnutzungsentgelt**

*Das für die Einspeisung von Erdgas in ein Netz oder die Ausspeisung oder Entnahme von Erdgas aus dem Netz zu entrichtende Entgelt.*

### **154. Tagesband**

Einspeisung und/oder Bilanzierung von Gasmengen zur Versorgung von Endverbrauchern durch 24 gleiche Stundenwerte pro Gastag.

## **155. Technische Kapazität**

*Die verbindliche Höchstkapazität, die der Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern unter Berücksichtigung der Netzintegrität und der betrieblichen Anforderungen des Fernleitungsnetzes anbieten kann.*

## **156. Transportvertrag**

*Ein Vertrag, den der Fernleitungsnetzbetreiber mit einem Netznutzer im Hinblick auf die Durchführung der Fernleitung geschlossen hat.*

## **157. Übergabestelle**

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

## **158. Variable Sicherheit**

Individualhaftungsanteil der Sicherheit des Bilanzgruppenverantwortlichen.

## **159. Verbindungsleitung**

*Eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden.*

## **160. Verbundenes Erdgasunternehmen**

- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB;*
- b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB; oder*
- c) zwei oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind.*

## **161. Verbundnetz**

*Eine Anzahl von Netzen, die miteinander verbunden sind.*

## **162. Verbrauch**

Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird.

## **163. Verbrauchsabgrenzung**

Ermittlung von Teilmengen innerhalb der Abrechnungsperiode. Die Ermittlung erfolgt durch Lastprofilzähler, nach der Methodik der Standardlastprofile, durch Selbstablesung durch den Netznutzer oder durch physische Ablesung durch den Netzbetreiber.

## **164. Verfügbare Leitungskapazität**

*Die Differenz der maximalen technischen Kapazität, die von Ein- bzw. Ausspeisepunkten über Fern- oder Verteilleitungen ab- bzw. zugeleitet werden kann, und der tatsächlich genutzten Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Ein- und Ausspeisepunkten der jeweiligen Erdgasleitungsanlage.*

## **165. Verrechnungsbrennwert**

*Der bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m<sup>3</sup>. Dieser wird in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegt.*

## **166. Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung der Ausgleichsenergie**

*Eine Einrichtung, die an Hand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten die für die einzelnen Netzbetreiber und Marktteilnehmer anfallende Ausgleichsenergie ermittelt.*

## **167. Verrechnungszeitraum**

Intervall, in dem das finanzielle Clearing von der Verrechnungsstelle durchgeführt wird.

## **168. Verschlüsselte E-Mail**

Elektronische Nachricht, deren Inhalt durch kryptographische Verfahren nur für einen berechtigten Empfänger lesbar ist.

## **169. Versorger**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt.*

## **170. Versorgung**

*Der Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas, an Kunden.*

## **171. Verteilergebiet**

*Der in einem Marktgebiet von Verteilernetzen abgedeckte, geographisch abgegrenzte Raum.*

## **172. Verteilerleitungsanlagen**

*Erdgasleitungsanlagen zum Zwecke der Verteilung.*

### **173. Verteilernetzbetreiber**

*Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen.*

### **174. Verteilung**

*Der Transport von Erdgas über örtliche oder regionale Leitungsnetze zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung*

### **175. Vertikal integriertes Erdgasunternehmen**

*ein Erdgasunternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Verflüssigung/Wiederverdampfung (LNG) oder Speicherung und mindestens eine der Funktionen Gewinnung oder Lieferung von Erdgas wahrnimmt.*

### **176. Vertraglich bedingter Engpass**

*Eine Situation, in der das Ausmaß der Nachfrage nach verbindlicher Kapazität die technische Kapazität übersteigt. Siehe auch physischer Engpass.*

### **177. Verwaltung von Erdgasspeichern**

*Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über das Zurverfügungstellen von Speicherraum einschließlich der Einspeicher- und Ausspeicherrate.*

### **178. Virtueller Handelspunkt**

*Ein virtueller Punkt in einem Marktgebiet, an dem Erdgas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebiets gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht Käufern und Verkäufern von Erdgas, auch ohne Kapazitätsbuchung Erdgas zu kaufen oder zu verkaufen;*

### **179. Vorgelagerte Erdgasleitungsanlage**

*Eine Erdgasleitungsanlage, welche sich außerhalb des Verteilernetzes, an dem der Ausspeisepunkt angeschlossen ist, befindet und für den Transport des Erdgases zum Ausspeisepunkt benötigt wird.*

## **180. Vorgelagertes Rohrleitungsnetz**

*Rohrleitungen oder ein Netz von Rohrleitungen, deren Betrieb oder Bau Teil eines Erdgasgewinnungs- oder Speichervorhabens ist oder die dazu verwendet werden, Erdgas von einem oder mehreren solcher Vorhaben zu einer Aufbereitungsanlage oder Übergabestation (Terminal) zu leiten; dazu zählen auch Speicherstationen.*

## **181. Werktag**

Siehe „Arbeitstag“.

## **182. Within Day-Kapazität**

Eine Kapazität, die am Liefertag für Teile des Liefertages gebucht werden kann.

## **183. Wochenarbeitstag**

Siehe „Arbeitstag“.

## **184. Zählergröße**

Nach der Richtlinie der „International Organisation of Legal Metrology“ (OIML) R31 und R32 (G Reihe). Ein Maß für den minimalen und maximalen Durchfluss in m<sup>3</sup>/h.

## **185. Zählerregler**

Die unmittelbar vor dem Zähler montierte Druckregeleinrichtung, welche den Druck von Hausanschlüssen auf den Betriebsdruck der gastechnischen Anlage des Kunden (meist 22 mbar) regelt. Einem Zählerregler kann auch ein Hausdruckregler vorgeschaltet sein.

## **186. Zählpunkt**

*Die Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der eine Erdgasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig.*

## **187. Zählerstand**

Der Zählerstand ist ein Messwert zur Ermittlung der verbrauchten Energiemenge.

## **188. Zertifizierte E-Mail Adresse**

Eine E-Mail Adresse, für welche ein elektronisches Zertifikat existiert mit dessen Hilfe E-Mails signiert oder verschlüsselt werden können.